

Aktenzeichen:

1 RA 155/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 23. August 1956

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 23. August 1956

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Schleswig vom 23. Juni 1955
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Klägers hat die
Beklagte zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

I.

Der Vater des am 4. November 1952 geborenen Klägers beantragte am 11. August 1953 die Ausstellung einer Versicherungskarte für seinen Sohn in der Angestelltenversicherung (AV). Die Landesversicherungsanstalt (LVA) Lübeck lehnte den Antrag am 21. August 1953 ab: Nach dem Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 sei die regelmäßige Beschäftigung von Kindern vom 12. Lebensjahr an erlaubt; erst von diesem Zeitpunkt an sei deshalb auch die Selbstversicherung für Kinder zugelassen. Das Sozialgericht Lübeck wies die Klage gegen diesen Bescheid durch Urteil vom 2. September 1954 zurück: Kinder, bei denen wegen ihres jugendlichen Alters ein Vergleich mit erwerbstätigen Personen ausgeschlossen sei, seien nicht versicherungsfähig. Das Landessozialgericht Schleswig hob durch Urteil vom 23. Juni 1955, zugestellt am 3. Dezember 1955, die Entscheidung des Sozialgerichts auf, stellte fest, daß der Kläger zur freiwilligen Versicherung bei der Beklagten berechtigt ist und ließ die Revision zu: Die Vorschrift des § 1243 der Reichsversicherungsordnung (RVO), die nach § 1 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) auch für die AV gelte, setze keine Mindestaltersgrenze fest. In der früheren Fassung habe die Vorschrift für die Selbstversicherung die Fähigkeit verlangt, einen Beruf auszuüben. Dieses Erfordernis sei durch das Gesetz über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1393) weggefallen. Es müsse deshalb davon ausgegangen werden, daß die Einbeziehung von Kleinkindern in die Selbstversicherung als möglich und als eine Fortentwicklung des Gedankens der Selbstversicherung angesehen worden sei. Aus der Vorschrift des § 1443 RVO, wonach freiwillige Beiträge nach Eintritt des Versicherungsfalles nicht mehr entrichtet werden dürfen, könne die Unzulässigkeit der Versicherung von Kindern nicht gefolgert werden; sie besage nichts über die Versicherungsfähigkeit von Personen, die noch nicht berufsfähig seien.

Die Beklagte legte am 23. Dezember 1955 Revision ein und beantragte, das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben und die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückzuweisen. Sie begründete die Revision am 30. Januar 1956: Kleinkinder seien zur Selbstversicherung nicht zugelassen. Versicherungsfähig sei nur, wer berufsfähig sei. Die Berufsunfähigkeit begrenze das Ende des Versicherungsrechts und dem Beginn der Versicherungsmöglichkeit. Das Ausbaugesetz vom 21. Dezember 1937 habe am Versicherungsprinzip festgehalten.

Der Kläger beantragte, die Revision zurückzuweisen. Zur Begründung seines Antrags nahm er auf die Ausführungen im Urteil des Landessozialgerichts Bezug.

II.

Die Revision ist zulässig, sie ist aber nicht begründet.

Die Selbstversicherung ist eine besondere Form der sozialen Rentenversicherung. Sie war schon im Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (RGBl. S. 97), das die soziale Rentenversicherung eingeführt hat, enthalten. Danach waren kleinere Betriebsunternehmer und die Hausgewerbetreibenden vom 16. Lebensjahr an zur Selbstversicherung in der Lohnklasse II berechtigt, wenn sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und nicht dauernd erwerbsunfähig waren (§§ 1, 2 Abs. 1, § 8). Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 (RGBl. S. 393) erweiterte den berechtigten Personenkreis auf Angestellte, Lehrer, Erzieher sowie Schiffsführer, die einen Jahresarbeitsverdienst zwischen 2000.- M - dies war die Pflichtversicherungsgrenze - und 3000.- M hatten und auf Personen, die nur vorübergehende Dienstleistungen verrichteten oder als Entgelt nur freien Unterhalt erhielten (§§ 1, 3 Abs. 2, 3a Abs. 1, § 8 Abs. 1). Während die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (RGBl. S. 509) für die Invalidenversicherung diese Regelung im wesentlichen beibehielt (§§ 1226 Abs. 1 Nr.2-5, 1227, 1232, 1243) - sie dehnte lediglich die Selbstversicherung auf Handlungs- und Apothekergehilfen, Bühnen- und Orchestermmitglieder mit einem Jahresarbeitsverdienst zwischen 2000.- und 3000.- M aus -, schränkte das Versicherungsgesetz für Angestellte vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

20. Dezember 1911 (RGBl. S. 989) für die Angestelltenversicherung die Möglichkeit der Selbstversicherung erheblich ein. Sie war nur im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes für Angestellte mit einem Jahresarbeitsverdienst zwischen 5000.- M - dies war die Pflichtversicherungsgrenze - und 10000.- M sowie für kleinere Betriebsunternehmer gegeben, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet und zuvor mindestens 30 Kalendermonate eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hatten (§§ 1, 394 Abs. 1 und 2). Das Gesetz über die Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (RGBl. I S. 849) beseitigte für die Selbstversicherung die untere Altersgrenze von 16 Jahren - die bis dahin auch in der Pflichtversicherung bestand - in beiden Versicherungszweigen (A Art. I Nr. 1; B Art. I Nr. 1). In der Angestelltenversicherung führte es außerdem die Möglichkeit der Selbstversicherung bis zum vollendeten 40. Lebensjahr für die Personen ein, die eine an sich versicherungspflichtige Tätigkeit selbständig ausübten, nur vorübergehende Dienstleistungen verrichteten, als Entgelt nur freien Unterhalt erhielten oder die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren Beruf gegen Entgelt unterrichteten (A Art. I Nr. 8). In der Invalidenversicherung beschränkte es das Recht der Selbstversicherung auf kleinere Gewerbetreibende, kleinere Betriebsunternehmer sowie auf Personen, die nur vorübergehende Dienstleistungen verrichteten oder als Entgelt nur freien Unterhalt erhielten (B Art. I Nr. 7). Das Gesetz über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 vereinheitlichte und erweiterte das Recht der Selbstversicherung in der Angestellten- und Invalidenversicherung vom 1. Januar 1938 an; es bestimmte, daß zur Selbstversicherung bis zum vollendeten 40. Lebensjahr alle deutschen Staatsangehörigen im In- und Ausland berechtigt sind, die nicht versicherungspflichtig sind (§§ 10, 62, 111 Abs. 1 Nr. 4). Diese Regelung gilt heute noch (§§ 1243 RVO, 1 Abs. 6, 21 AVG). Sie ist nach der geschichtlichen Entwicklung und nach dem Wortlaut des § 1243 RVO eindeutig. Daraus, daß für das Recht zur Selbstversicherung in § 1243 RVO ausdrücklich eine obere Altersgrenze festgesetzt ist, daß aber von einer unteren Altersgrenze nicht die Rede ist, obwohl bis zum Gesetz vom 10. November

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1922 eine solche untere Altersgrenze bestanden hat und die Fähigkeit, einen Beruf auszuüben, seit dem Gesetz vom 21. Dezember 1937 nicht mehr Voraussetzung des Rechts zur Selbstversicherung ist, muß geschlossen werden, daß das Recht zur Selbstversicherung nach § 1243 RVO nicht erst mit der Erreichung einer bestimmten Altersgrenze entsteht. Auch die sonstigen Vorschriften der RVO über die Rentenversicherung und die später erlassenen Gesetze und Rechtsverordnungen lassen nicht erkennen, daß die Selbstversicherung erst von einem bestimmten Lebensalter an möglich sein soll. Es fehlt in den gesetzlichen Vorschriften jeder Anhalt für die Festlegung einer solchen unteren Altersgrenze; insbesondere ist dem § 1443 RVO, auf den die Beklagte hinweist, ein solcher Anhaltspunkt nicht zu entnehmen. Aus dieser Vorschrift ergibt sich nur, daß Beiträge nach Eintritt des Versicherungsfalles der Invalidität nicht mehr entrichtet werden dürfen; es kann daraus aber nicht gefolgert werden, daß nicht versicherungsfähig ist, wer wegen jugendlichen Alters noch keinen Beruf ausübt; aus der Unzulässigkeit der Beitragsentrichtung nach Eintritt des Versicherungsfalles läßt sich kein zwingendes Argument gegen die Zulässigkeit der Versicherung von Personen, bei denen mit dem Eintritt des Versicherungsfalles zunächst nicht zu rechnen ist, herleiten. Das Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437), das die Beklagte heranzieht (vgl. dazu Verbandskommentar zur RVO 5. Aufl., Anm. 8 zu § 1243 RVO und Urteil des SG. Köln vom 13.1.1955, Breithaupt 1955 S. 278), regelt zwar, von welchem Alter an Kinder regelmäßig beschäftigt werden dürfen, es entscheidet aber nicht die Frage, ob nicht schon vor Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses eine Aufnahme in die Rentenversicherung möglich ist; für diese Frage ist weder aus den einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes noch aus seiner sozialpolitischen Zwecksetzung ein Anhalt zu gewinnen.

Bei der derzeitigen Rechtslage muß deshalb davon ausgegangen werden, daß das Recht zur Selbstversicherung keine Mindestaltersgrenze voraussetzt (ebenso Allendorf-Haueisen, Kommentar zum AVG, 1938, Anm. 2 zu § 21, Rothemund in "Die Sozialver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

sicherung" 1955 S. 315, Barth in "Soziale Sicherheit" 1955 S.116, sowie Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 6. Juni 1955, zitiert bei Rothemund a.a.O., anderer Ansicht Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. II S. 626 p, Verbandskommentar zur RVO a.a.O., sowie Urteil des Sozialgerichts Köln vom 13. Januar 1955 a.a.O.). Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Schleswig ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen (§ 170 SGG).

Außergerichtliche Kosten des Klägers hat die Beklagte zu erstatten (§ 193 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)